

Nr. 535

27.03.2017

23. Jahrgang

Nummer

Seite

27/2017

Kreis Gütersloh

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

2763

27/2017 Kreis Gütersloh

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Antragsteller und Anlagenbetreiber Windpark Ostwestfalen GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Betriebs von

5 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115.

Beantragt sind die Änderung des Generatortyps sowie eine Änderung der Betriebsweise zur Nachtzeit.

Standort der Anlage:

Gemeinde: Rheda-Wiedenbrück
Gemarkung: Nordrheda-Ems
Flur: 18 18 14
Flurstück: 52 51 135/136

Gemarkung: St. Vit
Flur: 1 1
Flurstück: 79 76

Die v. g. Anlage ist den Ziffern 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage – 5 Windenergieanlagen, die Teil eines Windparks sind mit insgesamt 7 Windenergieanlagen und in Wechselwirkung stehen mit einer in Bau befindlichen Windenergieanlage in Möhler, Herzebrock-Clarholz – ist nach der Ziffer 1.6.2 Buchstabe A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 2 UVPG und der örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien und unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Seite 2763

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2- 05351 16 - 44

Datum: 22.03.2017

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Strasse 140

33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85- 1959